

§ 50

Überweisung der Hypothekenforderung

- (1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung der Überweisungsverfügung (§ 48 Abs. 1 Satz 1) an den Gläubiger.
- (2) § 44 Abs. 3 gilt auch für die Überweisung.

Erläuterungen

Im Gegensatz zur Überweisungsverfügung muss die Überweisung einer Hypothekenforderung nicht förmlich zugestellt werden, es genügt die Aushändigung an den Gläubiger der Forderung, da bereits bei Durchführung der Pfändung der Hypothekenbrief auszuhändigen war bzw. ein Eintrag der Pfändung im Grundbuch gestellt worden ist. 1

Absatz 2 betrifft die Fälle, bei denen wegen rückständiger Zinsansprüche und damit verbundener Nebenleistungen gepfändet wird. Insoweit kann auf die → Erl. zu § 44 verwiesen werden. 2

§ 51

Überweisung einer Schiffshypothekenforderung

- (1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, genügt die Aushändigung der Überweisungsverfügung (§ 48 Abs. 1 Satz 1) an den Gläubiger.
- (2) § 45 Abs. 3 gilt auch für die Überweisung.

Erläuterungen

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 50. Es wird auf die → Erl. zu § 50 verwiesen.

§ 52

Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der Pfändungsverfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei,
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 der Zivilprozessordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist,
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer Person oder mehreren anderen Personen Verfügungsberechtigt ist.

Die Erklärung des Drittschuldners zu Satz 1 Nr. 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner kann von der Vollstreckungsbehörde zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. § 67 findet keine Anwendung. Er haftet dem Gläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

Erläuterungen

- 1 Die Vorschrift gewährt dem Gläubiger der Forderung das Recht und verpflichtet gleichzeitig den Drittschuldner zur Auskunft über die in Abs. 1 bezeichneten Informationen, ob und inwieweit er die Forderungen als begründet anerkenne und bereit sei zu zahlen, ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben und ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Der Drittschuldner ist nicht verpflichtet, den Vollstreckungsgläubiger auf eine aufrechenbare Gegenforderung hinzuweisen, wenn er erklärt, die gepfändete Forderung nicht als begründet anzuerkennen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, dem Gläubiger die Entscheidung zu erleichtern, ob er aus der gepfändeten angeblichen Forderung seines Schuldners gegen den Drittschuldner vorgehen soll oder nicht. Er soll in groben Zügen Informationen dahin erhalten, ob die gepfändete Forderung als begründet anerkannt und erfüllt wird oder Dritten zusteht oder ob sie bestritten und deshalb nicht oder nur im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren durchzusetzen ist. Hierzu ist eine Erklärung ausreichend, dass die Forderung nicht anerkannt wird.¹³⁰

¹³⁰ BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – IX ZR 97/12.

Darüber hinaus obliegt dem Drittschuldner bei Kontenpfändungen die Erklärungspflicht, ob innerhalb der letzten zwölf Monate nach § 907 ZPO oder anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Pfändung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des gepfändeten Kontos angeordnet wurde, ob es sich um ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO und ob es sich um ein Gemeinschaftskonto nach § 850l handelt. Diese Informationen sollen dem Gläubiger die Besonderheiten bei der Pfändung von Konten verschaffen, damit er seine Vollstreckungsmaßnahmen daran ausrichten kann.¹³¹ 2

Die Erklärungspflicht erstreckt sich auf die im Gesetz genannte Frist. Zu weiteren Auskünften, als das Gesetz vorschreibt, ist der Drittschuldner nicht verpflichtet.¹³² Der Drittschuldner wird darüber hinaus nicht verpflichtet, den Gläubiger bzw. die Vollstreckungsbehörde über spätere Veränderungen zu informieren. Sollten Erkenntnisse vorhanden sein, welche auf Veränderungen im der Pfändung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zurückzuführen sind, so kann der Drittschuldner förmlich zu einer erneuten Erklärung aufgefordert werden.¹³³ 3

Ausdrücklich wird klargestellt, dass es sich bei der Drittschuldnererklärung nicht um ein Schuldanerkennntnis handelt. Nach dem BGB ist ein Schuldanerkennntnis ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch welchen der Erklärende dem Empfänger gegenüber einer Schuld als bestehend anerkennt. Da eine Leistung des Drittschuldners an den Gläubiger schlussendlich vom Verhalten des Schuldners abhängig ist, soll der Drittschuldner nicht über seine Informationspflicht hinaus belastet werden. Drittschuldner können grundsätzlich Rechtsschutz gegen eine behördliche Pfändungs- und Überweisungsverfügung in Anspruch nehmen, soweit sie geltend machen, möglicherweise in eigenen Rechten verletzt zu sein. Sie können sich aber nicht darauf berufen, dass die gepfändete Forderung nicht besteht.¹³⁴ 4

Zweckmäßigerweise wird in der Praxis die Erklärungspflicht des Drittschuldners bereits mit der Pfändungsverfügung verbunden. Die Erklärungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung. 5

Gibt der Drittschuldner die Erklärung nicht binnen zwei Wochen ab, so kann der Gläubiger vom Bestand der Forderung ausgehen und hat die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Gericht einzulegen. Zuständig ist das Gericht, bei welchem Streitigkeiten über das zugrunde liegende Rechtsverhältnis geklärt werden. Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen ist das Arbeitsgericht, bei ande- 6

131 Seibel, in: Zöller, ZPO, § 840 Rn. 7.

132 Becker, in: Musielak/Voit, ZPO, § 840 Rn. 5.

133 Stöber/Rellermeyer, Rn. B 287.

134 Bay. VGH, Urteil vom 2. Mai 2017 – 4 B 15.878.

ren Streitigkeiten wie Mietverträgen oder Verträgen mit der Bank sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

- 7 Der Schadensersatz nach § 52 Abs. 2 Satz 2 ist darauf gerichtet, den Gläubiger so zu stellen, wie er bei einer richtigen und rechtzeitigen Auskunft des Drittschuldners gestanden hätte. Die Norm hat nicht die Fiktion einer pfändbaren Forderung zur Folge, der Gläubiger wird nicht bessergestellt, als er bei einer richtigen und rechtzeitigen Auskunft des Drittschuldners gestanden hätte.¹³⁵
- 8 Nach Abs. 2 Satz 2 ist es möglich, den Drittschuldner mit einem Zwangsgeld zur Abgabe der Drittschuldnererklärung zu bewegen, wenn dieser seiner Pflicht zur Abgabe binnen zwei Wochen nicht nachkommt. Die Anordnung von Ersatzzwangshaft gegenüber dem Drittschuldner wird im Hinblick auf das Übermaßverbot ausgeschlossen, wenn versucht wurde, das Zwangsgeld ohne Erfolg beizutreiben oder feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird.¹³⁶ Die klageweise Geltendmachung bleibt hierdurch unberührt.
- 9 Lange Zeit war umstritten, ob dem Drittschuldner die Kosten, welche ihm aus der Bearbeitung der Drittschuldnererklärung entstehen, zu ersetzen sind. Zwischenzeitlich gibt es eine gefestigte Rechtsprechung, die das verneint. So hat z. B. das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Kostenersatz für den Drittschuldner gerade nicht explizit im Gesetz ausgewiesen ist, sondern nur der Kostenersatz des Gläubigers.¹³⁷ Das Bundesverwaltungsgericht leitet hieraus ab, dass keine Regelungslücke vorliegt, sondern der Gesetzgeber dies bewusst nicht aufgeführt hat, da er davon ausgehe, dass dem Drittschuldner die benötigten Informationen vorliegen und ohne Aufwand erklärt werden können.¹³⁸
- 10 Zu beachten sind weiterhin die für anwendbar erklärten Vorschriften der ZPO. Sollte es zu einer Drittschuldnerklage kommen, ist es erforderlich, dem Vollstreckungsschuldner den gerichtlichen Streit zu verkünden. Würde der Gläubiger nach ergangener Pfändung die Beitreibung nicht weiter betreiben, und würde die Forderung untergehen, z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners, so haftet er dem Vollstreckungsschuldner für den entstehenden Schaden. Durch Einbeziehung des Vollstreckungsschuldners durch Streitverkündung kann er der Vollstreckungsbehörde hieraus keinen Vorwurf mehr machen.
- 11 Der Gläubiger kann nach § 844 ZPO auf seine Rechte aus der Pfändungs- und Überweisungsverfügung verzichten. Diese Erklärung wäre sowohl dem Vollstreckungsschuldner als auch dem Drittschuldner förmlich zuzustellen. Der

135 BAG, Urteil vom 7. Juli 2015 – 10 AZR 416/14.

136 LT-Drs. 17/11171.

137 BGH, KKZ 1995, 34.

138 Zimmermann, KKZ 2015, 80 ff.

Forderungsanspruch gegen den Vollstreckungsschuldner wird davon aber nicht betroffen, dieser bleibt weiterhin bestehen.

§ 53

Andere Art der Verwertung

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde schriftlich anordnen, dass sie in anderer Weise zu verwerten sei. Die §§ 48 und 49 gelten entsprechend.

Erläuterungen

Die Verwertung einer Forderung kann anstatt durch Überweisung auch auf andere Art erfolgen, zum Beispiel durch Verkauf oder Versteigerung. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde. Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt, gegen den der Vollstreckungsschuldner Rechtsbehelfe einlegen kann. 1

Als Voraussetzung muss die Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig sein. Bedingt ist eine Forderung dann, wenn ihr Entstehen von einem zukünftigen Ereignis abhängig ist, dessen Eintritt ggf. sogar noch ungewiss sein kann. 2

Unter einer betagten Forderung versteht man eine noch nicht fällige Forderung, deren Fälligkeitstermin aber bereits feststeht. Schwierig schließlich wird die Einziehung einer Forderung dann sein, wenn Hindernisse bei der Leistungsfähigkeit des Drittschuldners zu erwarten sind. 3

Auch hier wird keine Gewährleistung zugunsten eines Erwerbers der Forderung übernommen. Das Recht zu Geltendmachung des Anspruchs ist dem Käufer nach § 48 zu überweisen. Damit kann er sich auch die erforderlichen Unterlagen nach § 49 verschaffen. 4

§ 54

Vollstreckung in Herausgabeansprüche

Für die Vollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 53 mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Pfändung eines Anspruchs auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, dass die Sache an den Vollstreckungsbeamten herauszugeben ist. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.
2. Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, dass die Sache an einen Treuhän-

der herauszugeben ist, den das Amtsgericht der belegenen Sache auf ihr Ersuchen bestellt. Ist der Anspruch auf die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache gerichtet, so ist diese dem Treuhänder als Vertreter des Vollstreckungsschuldners aufzulassen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Vollstreckungsschuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Vollstreckung in die herauszugebende Sache erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Erläuterungen

- 1 Die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 43 bis 53 über die Vollstreckung von Geldforderungen. Darüber hinaus sind die Besonderheiten des § 54 zu beachten.
- 2 Ist bei einer beweglichen Sache der Gewahrsamsinhaber mit der Pfändung einverstanden, so wird eine einfache Sachpfändung vorgenommen. Erst wenn dieser nicht zur Herausgabe bereit ist, muss zunächst der Herausgabeanspruch des Vollstreckungsschuldners gepfändet werden. Die Sache muss an sich pfändbar sein, Tatbestände der §§ 811 ff. ZPO dürfen nicht entgegenstehen. Dem Drittschuldner wird verboten, die Sache an den Vollstreckungsschuldner herauszugeben; diesem wird geboten, sich jeder Verfügung über die Sache zu enthalten. Zusätzlich wird angeordnet, die genau bezeichnete Sache an den Vollstreckungsbeamten herauszugeben. Der Vollstreckungsbeamte darf die Sache lediglich in Empfang nehmen, es handelt sich dabei nicht um einen Wegnahmeauftrag. Verweigert der Drittschuldner die Herausgabe, so ist hierauf auf dem Zivilrechtsweg zu klagen.
- 3 Nach der Herausgabe kann die Vollstreckungsbehörde die Sache wie eine gepfändete Sache verwerten.
- 4 Ist eine unbewegliche Sache herauszugeben, also der Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück, so ist anzuordnen, dass das Grundstück an einen Treuhänder herauszugeben ist. Der Treuhänder ist auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vom zuständigen Amtsgericht zu bestellen.
- 5 Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung ist dem Vollstreckungsschuldner und dem Drittschuldner mit dem Beschluss des Amtsgerichts zuzustellen. Mit der Zustellung erwirbt der Gläubiger ein Recht auf den Herausgabeanspruch zugunsten des Treuhänders. Der Drittschuldner muss dem Treuhänder gegenüber die Auflassung erklären. Verweigert er das, so ist der Anspruch zivilrechtlich geltend zu machen.

Mit der Übertragung an den Treuhänder entsteht das Eigentum am Grundstück zugunsten des Vollstreckungsschuldners und gleichzeitig kraft Gesetzes eine Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers. 6

§ 55 Pfändungsschutz

(1) Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 und 899 bis 907 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für die Vollstreckung nach diesem Gesetz. Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen oder Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung infolge Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Vollstreckungsschuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850k Abs. 1 der Zivilprozessordnung eingerichtet werden, kann die Vollstreckungsbehörde wegen Forderungen nach Satz 2 abweichende pfändungsfreie Beträge festlegen.

(2) Mit Ausnahme der Fälle des § 850k Abs. 4 Satz 1, des § 904 Abs. 5 und des § 907 der Zivilprozessordnung tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.

Erläuterungen

Im Gegensatz zum Vollstreckungsschutz nach § 24 ist der in der vorliegenden 1
Vorschrift gewährte Pfändungsschutz von Amts wegen zu beachten.¹³⁹

§ 55 nennt zunächst die Schutzvorschriften der §§ 850 bis 852 sowie 899 bis 2
907 ZPO, die bei der Pfändung zu berücksichtigen sind. Ein vertraglicher Abschluss der Schutzvorschriften ist nicht möglich.

Der Verweis auf andere gesetzliche Bestimmungen zeigt, dass es eine Vielzahl 3
weiterer Vorschriften gibt, welche beachtet werden müssen. Einige davon sollen hier beispielhaft genannt werden, die Aufzählung ist aber nicht abschließend:

- § 811 ZPO bei unpfändbaren Sachen,
- § 54 SGB I bei der Pfändung von Sozialleistungen,

¹³⁹ VGH BW, Beschluss vom 17. Mai 2017 – 2 S 894/17.

- § 89 InsO Verbot der Einzelzwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren,
 - §§ 851c und 851d bei der Pfändung von Altersrenten und steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen.
- 4 Durch Satz 2 wird der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit gewährt, den pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens abweichend von § 850c ZPO zu bestimmen, wenn die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, eines Buß- oder Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung infolge Obdachlosigkeit betrieben wird. Die Vorschrift ist insoweit dem § 850f Abs. 2 ZPO nachgebildet, nachdem bei der Vollstreckung wegen einer unerlaubten Handlung der Vollstreckungsschuldner bis zu seiner persönlichen Leistungsfähigkeit einzustehen hat. Neu eingefügt wurde mit dem Fünften Änderungsgesetz die Möglichkeit, neben den Bußgeldern auch für die damit entstandenen Nebenforderungen die unpfändbaren Beträge anzupassen.
 - 5 Die Begründung zur Änderung des LVwVG vom 12. Juni 2007 führt aus, dass Bußgelder und Ordnungsgelder Parallelen zur vorsätzlichen unerlaubten Handlung aufweisen, die eine Gleichbehandlung rechtfertigen. Buß- und Ordnungsgelder haben sanktionellen Charakter. Dieser soll nicht durch Pfändungsschutzvorschriften ausgehebelt werden. Bei Bußgeldern ebenfalls werden die entstandenen Nebenforderungen berücksichtigt.
 - 6 Zwangsgelder dienen dem Zweck, Verwaltungsakte durchzusetzen, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung nach den §§ 61 ff. gefordert wird. Ziel ist dabei nicht die Beitreibung des Zwangsgeldes, sondern die Durchsetzung des Verwaltungsakts. Bei Personen mit unpfändbarem Einkommen nach den allgemeinen Regeln des Pfändungsschutzes würde die Wirkung des Zwangsgeldes als Beugemittel entfallen. Aus diesem Grund ist auch hierbei möglich, die Freigrenzen zu verändern, damit das Zwangsgeld seine Effektivität behält.
 - 7 Auch bei der Nutzungsentschädigung für Unterbringungskosten bei Obdachlosigkeit ist eine Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen zulässig. Die allgemeinen Pfändungsfreigrenzen beinhalten Anteile für Wohnraumkosten. Da der Obdachlose sie tatsächlich nicht zu bestreiten hat, wäre es widersinnig, ihm diese bei der Ermittlung seines pfändungsfreien Einkommens zu belassen und auf die Unterbringungskosten zu verzichten.
 - 8 In allen Fällen des Satzes 2 ist dem Vollstreckungsschuldner jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen benötigt. Hierbei hat die Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen seinen Bedarf zu ermitteln. Dabei können die Rechtsprechungsgrundsätze, welche bereits für § 850f Abs. 2 ZPO entwickelt wurden, herangezogen werden. Diese orientieren sich am sozialhilferechtlichen Bedarf nach den Vorschriften des SGB II oder SGB XII.

Absatz 2 regelt, dass anstelle des Vollstreckungsgerichts nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, im Verwaltungszwangsverfahren an dessen Stelle die Vollstreckungsbehörde tritt. Einschränkungen der damit sinngemäß anzuwendenden zivilrechtlichen Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO ergeben sich aus den Besonderheiten des Verwaltungszwangsverfahrens. So entscheidet die zuständige Vollstreckungsbehörde durch Verwaltungsakt und nicht durch Gerichtsbeschluss, das Rechtsbehelfsverfahren richtet sich nach der VwGO.¹⁴⁰ Allerdings gilt dies nicht für alle Vorschriften. Die Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO (Anordnung, welches Konto bei mehreren Pfändungsschutzkonten eines Schuldners als gewöhnliches bzw. als P-Konto weitergeführt wird), des § 904 Abs. 5 ZPO (Festsetzung des pfändungsfreien Betrages bei Nachzahlungen von laufenden Geldleistungen) und des § 907 ZPO (Festsetzung der Unpfändbarkeit auf einem Pfändungsschutzkonto) bleiben den Vollstreckungsgerichten vorbehalten. 9

§ 56

(aufgehoben)

§ 57

Mehrfache Pfändung

(1) Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichtes gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozessordnung.

(2) In Ermangelung eines nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozessordnung zuständigen Amtsgerichtes ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichtes zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

Erläuterungen

Wie die Anschlusspfändung bei beweglichen Sachen sind auch Forderungen dem Zugriff mehrerer Gläubiger unterworfen. Man spricht in diesen Fällen von der mehrfachen Pfändung. Nicht anwendbar ist diese Vorschrift, wenn eine Vollstreckungsbehörde für mehrere Gläubiger pfändet; dann hat die Vollstreckungsbehörde selbst die Verteilung vorzunehmen. 1

Die Vorschrift soll den Drittschuldner vor einer falschen Handlungsweise schützen. Wird eine Forderung von verschiedenen Gläubigern gepfändet und 2

140 VGH BW, Beschluss vom 17. Mai 2017 – 2 S 894/17.

ist für den Drittschuldner nicht nachvollziehbar, an wen und in welcher Höhe er zu leisten hat, so kann er den Betrag beim Amtsgericht hinterlegen. Dies kommt u. a. dann in Betracht, wenn mehrere Pfändungen am gleichen Tag zugestellt werden oder wenn ein Gläubiger Vorzugsrechte geltend macht, z. B. bei Mietpfändungen nach dem Mietpfändungsgesetz. Der Drittschuldner ist darüber hinaus zur Hinterlegung verpflichtet, wenn ein Gläubiger dies verlangt. Die Kosten der Hinterlegung kann er gem. § 788 ZPO von dem zu hinterlegenden Betrag abziehen.

- 3 Das Amtsgericht erstellt einen Teilungsplan nach den Vorschriften des §§ 873 ff. ZPO. Ist das zuständige Gericht nicht nach den §§ 853 und 854 ZPO definierbar, so ist nach Abs. 2 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung als Erstes an den Drittschuldner zugestellt wurde.

§ 58 Vollstreckung in andere Vermögensrechte

(1) Für die Vollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Vollstreckungsschuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Vollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere schriftliche Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Vollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung schriftlich anordnen.

(6) Für die Vollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Vollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, entsprechend.

(7) Die §§ 858, 859, 860 und 863 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Im Falle des § 858 Abs. 2 tritt an die Stelle des Vollstre-

ckungsgerichts die Vollstreckungsbehörde. Einwendungen und Widersprüche sind nach § 16 geltend zu machen.

Erläuterungen

Vermögensrechte nach dieser Vorschrift sind alle Rechte in Geldeswert, die nicht nach den Vorschriften über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen und nicht unmittelbar nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Forderungen beigebracht werden können. Hierzu zählen insbesondere die Rechte an Vermögensmassen wie die Anteile an einer GbR, einer OHG, einer KG, einer GmbH sowie Miterbenanteile oder Nießbrauchsrechte und persönlich beschränkte Dienstbarkeiten, Eigentümergrundschulden und Rückgewährsansprüche. 1

Die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen finden grundsätzlich Anwendung. Durch die Pfändungsverfügung ergeht das Verbot an den oder die Drittschuldner, den Anteil des Vollstreckungsschuldners auszuzahlen, gegen den Vollstreckungsschuldner ergeht das Gebot, sich jeder Verfügung an der Veräußerung seines Anteils zu enthalten. Ist eine Erbengemeinschaft bereits im Grundbuch eingetragen, so ist es praktikabel die Pfändung auch durch Antrag beim Grundbuchamt im Grundbuch erkennbar eintragen zu lassen. 2

Mit der Überweisungsverfügung erfolgt die Einziehung der Rechte des Vollstreckungsschuldners an den Gläubiger. Damit kann dieser die Rechte des Vollstreckungsschuldners in der Gemeinschaft ausüben. So besteht z. B. das Recht auf Kündigung und Auseinandersetzung des Gesellschaftsanteils oder der Aufhebung der Erbengemeinschaft. 3

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, z. B. bei der Pfändung einer Eigentümergrundschuld, so ist die Pfändung dem Vollstreckungsschuldner wirksam zuzustellen. Zu beachten ist, dass eine Eigentümergrundschuld auch dann entstehen kann, wenn die zugrunde liegende Forderung einer bestellten Hypothek nicht mehr besteht. 4

Unter die unveräußerlichen Rechte nach den Abs. 3 und 4 fallen u. a. die Nießbrauchsrechte und persönliche Dienstbarkeiten wie das im Grundbuch eingetragene Wohnrecht. Diese sind insoweit der Pfändung unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann. Ist der Vollstreckungsschuldner Inhaber eines Nießbrauchsrechts, so kann ihm der Nutzen aus dem Grundstück mit der Pfändung entzogen und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden. Nach Abs. 4 ist u. a. auch die Bestellung eines Verwalters möglich. Dieser handelt nach den Vorschriften des ZVG über die Zwangsverwaltung. 5

Der Nießbrauch kann sowohl an beweglichen als auch an unbeweglichen Sachen und darüber hinaus an Rechten bewilligt werden. Hierbei handelt es sich 6

um ein unveräußerliches Recht mit Wirkung auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Der Pfändungsgläubiger darf ihn nicht zur Befriedigung seiner Ansprüche verwerten, sondern kann ihn nur zu diesem Zweck ausüben. Mithin ist er bei Miet- bzw. Pachtobjekten von Interesse, durch eine wirksame Pfändung stehen dem Gläubiger die Einnahmen aus dem Vertrag zu. Der Schuldner muss den Zugriff auf die aus dem Nießbrauchsrecht entstehenden Ansprüchen dulden. Die Pfändung darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Eigentümers führen. Der Gläubiger kann die Nutzungen nur in dem Rahmen beziehen, wie sie zwischen dem Vollstreckungsschuldner als Nießbraucher und dem Eigentümer vereinbart wurden.

- 7 Nießbrauchsrechte sind in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen. Welche Nutzungen bewilligt und welche vertraglichen Vereinbarungen bewilligt wurden, ist in den Grundakten beim zuständigen Grundbuchamt zu finden. Die Vollstreckungsbehörde sollte hier von ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen.
- 8 Bei veräußerbaren Rechten nach Abs. 5 kann der Gläubiger aus dem aufgekündigten Anteil befriedigt bzw. kann durch die Vollstreckungsbehörde auch ein freihändiger Verkauf des Anteils angeordnet werden. Hierunter fallen u. a. die Anteile an einer GbR oder GmbH sowie der Miterbenanteil.
- 9 Für Rentenschulden, Grundschulden und Reallasten sind nach Abs. 6 die Vorschriften der §§ 43 und 44 für Forderungen, für welche eine Hypothek besteht, maßgebend.
- 10 Die Grundschuld (§§ 1133 ff. BGB) ist eine dingliche Belastung des Grundstücks, für die, anders als bei der Hypothek, nicht zwingend eine Forderung zugrunde liegen muss.
- 11 Die Rentenschuld (§§ 1199 ff.) besteht in der Belastung eines Grundstücks in der Form, dass in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (Rente). Diese ist damit eine Sonderform der Grundschuld. Dem Schuldner (Eigentümer) steht – nach einer Kündigung mit einer Frist von in der Regel sechs Monaten – das Recht zu, seine Schuld gegen Zahlung eines einmaligen Betrags abzulösen. Die Höhe dieses Ablösebetrags muss bei Bestellung der Rentenschuld bestimmt und im Grundbuch eingetragen werden. Der Gläubiger kann die Ablösung nicht verlangen, es sei denn, die Sicherheit der Rentenschuld ist durch Verschlechterung des Grundstücks gefährdet und die Gefährdung wird nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt. Eine Beseitigung der Gefährdung ist möglich durch Verbesserung am Grundstück oder durch Bestellung eines anderweitigen Grundpfandrechts.

Die Reallast (§§ 1105 ff. BGB) ist ein grundbuchrechtlich gesichertes Recht für eine bestimmte Person, aus einem Grundstück wiederkehrende Leistungen zu verlangen. 12

Absatz 7 letztendlich verweist auf die Vorschriften der ZPO, die das Verfahren entsprechend regeln. 13